

Bundesrepublik Deutschland



Betriebserlaubnis

Typ 2013

KBA-Nr. 90459



Kraftfahrt-Bundesamt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90459

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90459

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2013

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90459

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE-Nr. 90459 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2013, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit
Drahtdurchmesser 13.0 mm
Gesamtwindungszahl 5.5
Ausführungsbezeichnung 2013101VA

Vorderachsfeder mit
Drahtdurchmesser 13.0 mm
Gesamtwindungszahl 5.5
Ausführungsbezeichnung 2014001VA

Hinterachsfeder mit
Drahtdurchmesser 12.0 mm
Gesamtwindungszahl 10.5
Ausführungsbezeichnung 2013002HA

Hinterachsfeder mit
Drahtdurchmesser 12.0 mm
Gesamtwindungszahl 9.25
Ausführungsbezeichnung 2025002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. T94/0017/00/24, Anlage 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90459

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 05.08.1994 festgehaltenen Angaben.

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 22. August 1994
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Jensen
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90459, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90459, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2013

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90459, Nachtrag I

-2-

Die Auflagen und Hinweise zur Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2013, werden wie folgt erweitert:

Bei Fahrzeugen, die mit ~~einem lastabhängigen Bremskraftregler~~ * ~~und/oder~~ einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten über die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2013, nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Flensburg, den 22.09.1994
Im Auftrag
Asmussen



Beglaubigt
[Signature]
Verw.-Angest.

Anlage:

1 Abnahmebestätigung

*
durch das
KBA gestrichen
[Signature]
Asmussen
15.12.94



Hersteller: Eibach-Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ: 2013

Anlage 1

zum Gutachten
Nr.: T94/0017/00/24

Blatt 1 von 2

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Bayer. Mot. Werke, BMW	
ABE-Nr.:	E 700, E 700/1	
amtl. Typbezeichnung	5/H	
Federausführung vorne für Motor-Ausführungen und zul. Achslasten bis	2014001VA 518i, 520i, 525i 970 kg	2013101VA ab 530i und alle Dieselmotoren 1060 kg
Federausführung hinten für Fahrzeug-Ausführungen und zul. Achslasten bis	2013002HA ohne Niveauregulierung 1300 kg	2025002HA mit Niveauregulierung 1300 kg

2. Auflagen

- 2.1 Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeugs darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Reifen bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
- 2.3 Bei Fahrzeugen mit Niveauregulierung ist eine Nachjustierung nicht erforderlich.

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschlätze (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die serienmäßigen Aus-und Einfederwege, sowie die Außendurchmesser der Dämpferrohre dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe,
Dieter Födisch

Hersteller: Eibach-Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ: 2013

Anlage 1

zum Gutachten
Nr.: T94/0017/00/24

Blatt 2 von 2

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

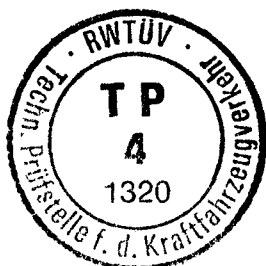
Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Grundgutachten über Sonderfahrwerksfedern des Typs 2013 des Herstellers Eibach-Federn GmbH, Am Lennedamm 1, 57413 Finnentrop

Essen, den 05.08.1994




Dipl.-Ing. Ulrich
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90459

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau der Sonder-Fahrwerksfedern,
Typ 2013, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH,
D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....